## Schriften zum Internationalen Recht

#### **Band 240**

# Die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts schutzbedürftiger Erwachsener im internationalen Erb- und Betreuungsrecht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung

Von

Juliane Buschmann



**Duncker & Humblot · Berlin** 

### JULIANE BUSCHMANN

# Die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts schutzbedürftiger Erwachsener im internationalen Erb- und Betreuungsrecht

# Schriften zum Internationalen Recht Band 240

# Die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts schutzbedürftiger Erwachsener im internationalen Erb- und Betreuungsrecht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung

Von

Juliane Buschmann



Duncker & Humblot · Berlin

#### Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Arbeit im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7646 ISBN 978-3-428-19187-1 (Print) ISBN 978-3-428-59187-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706  $\circledcirc$ 

Internet: http://www.duncker-humblot.de



#### Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2023 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 8. und 9. November 2023 statt. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Dezember 2023 berücksichtigt werden.

Meinem Doktorvater, Professor Jan von Hein, danke ich ganz herzlich für die Betreuung dieser Arbeit und seine Geduld und Unterstützung in den letzten Jahren. Danken möchte ich auch Herrn Professor Hanno Merkt, LL.M. (Univ. of Chicago), für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Der Stiftung Vorsorge danke ich für ihren großzügigen Zuschuss zu den Druckkosten.

Bei der Erstellung der Arbeit war es von unschätzbarem Wert, Menschen an seiner Seite zu haben, die einen gut kennen und in den richtigen Momenten die richtigen Worte finden. Hierfür möchte ich meinen Freunden, allen voran Theresa Friedrich und Dr. Simon Spangler, von Herzen danken.

Der allergrößte Dank gebührt jedoch meiner Familie, insbesondere meinen Eltern. Ihr habt mir mit viel Liebe und Geduld wichtige Dinge beigebracht und mich immer unterstützt.

Euch ist diese Arbeit gewidmet.

Hamburg, im Mai 2024

Juliane Buschmann

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anliegen der Arbeit	35
A. Anlass und Ziel der Untersuchung	35
I. Tendenz zur Subjektivierung des Aufenthaltsbegriffs	35
II. Forschungsfragen und Ziel der Untersuchung	36
III. Rechtsvergleichender Ansatz	38
B. Relevanz der untersuchten Fragestellungen	39
C. Bedeutung des Anknüpfungskriteriums für deutsche Gerichte und Behörden in den untersuchten Sachgebieten	41
I. Der gewöhnliche Aufenthalt als Anknüpfungspunkt im Erwachsenenschutzrecht	41
Stand des Erwachsenenschutzrechts auf europäischer Ebene	42
a) Vergangene Legislativbemühungen	42
b) Aktueller Verordnungsvorschlag	44
2. Der gewöhnliche Aufenthalt als Anknüpfungspunkt im ErwSÜ	45
a) Der gewöhnliche Aufenthalt im Zuständigkeitssystem des ErwS $\ddot{\mathrm{U}}$	45
aa) Primärzuständigkeit am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, Art. 5 ErwSÜ	45
bb) Heimatzuständigkeit, Art. 7 ErwSÜ	46
cc) Zuständigkeit am Ort von Vermögensbelegenheiten, Art. 9 ErwSÜ	46
dd) Anwesenheitszuständigkeit in dringenden Fällen, Art. 10 ErwSÜ	47
ee) Anwesenheitszuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Art. 11	
ErwSÜ	47
ff) Anwesenheitszuständigkeit für Flüchtlinge und Personen, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar ist, Art. 6 ErwSÜ	48
gg) Zuständigkeitsübertragung, Art. 8 ErwSÜ	49
hh) Zusammenfassung und Bewertung	50
b) Anwendbares Recht	51
aa) Gleichlaufprinzip, Art. 13 Abs. 1 ErwSÜ	51
bb) Ausweichklausel, Art. 13 Abs. 2 ErwSÜ	52
c) Vorsorgevollmacht	53

Der gewöhnliche Aufenthalt als Anknüpfungspunkt im autonomen Erwachsenenschutzrecht	. 54
a) Internationale und örtliche Zuständigkeit	
aa) Internationale Zuständigkeit	
bb) Örtliche Zuständigkeit	
b) Anwendbares Recht	
II. Der gewöhnliche Aufenthalt als Anknüpfungspunkt im Erbrecht	
Der gewöhnliche Aufenthalt als Anknüpfungspunkt in der EuErbVO .	
a) Internationale Zuständigkeit, Art. 4 ff. EuErbVO	
b) Anwendbares Recht	
aa) Objektive Regelanknüpfung, Art. 21 Abs. 1 EuErbVO	
bb) Ausweichklausel, Art. 21 Abs. 2 EuErbVO	
2. Der gewöhnliche Aufenthalt als Anknüpfungspunkt im autonomen Erb-	
verfahrensrecht	. 59
III. Zusammenfassung	. 59
D. Schutzbedürftige Erwachsene	60
E. Gang der Untersuchung	60
§ 2 Überblick über die Entwicklung der Aufenthaltsanknüpfung in den Haager	62
	. 62
§ 2 Überblick über die Entwicklung der Aufenthaltsanknüpfung in den Haager Konventionen sowie die Entstehungsgeschichte der EuErbVO	62
§ 2 Überblick über die Entwicklung der Aufenthaltsanknüpfung in den Haager	
§ 2 Überblick über die Entwicklung der Aufenthaltsanknüpfung in den Haager Konventionen sowie die Entstehungsgeschichte der EuErbVO	
§ 2 Überblick über die Entwicklung der Aufenthaltsanknüpfung in den Haager Konventionen sowie die Entstehungsgeschichte der EuErbVO  A. Die historische Entwicklung des gewöhnlichen Aufenthalts in den Haager Konventionen	. 62
§ 2 Überblick über die Entwicklung der Aufenthaltsanknüpfung in den Haager Konventionen sowie die Entstehungsgeschichte der EuErbVO  A. Die historische Entwicklung des gewöhnlichen Aufenthalts in den Haager Konventionen  I. Die Anfänge der Aufenthaltsanknüpfung im frühen Haager Staatsvertrags-	. 62
§ 2 Überblick über die Entwicklung der Aufenthaltsanknüpfung in den Haager Konventionen sowie die Entstehungsgeschichte der EuErbVO  A. Die historische Entwicklung des gewöhnlichen Aufenthalts in den Haager Konventionen  I. Die Anfänge der Aufenthaltsanknüpfung im frühen Haager Staatsvertragsrecht	62
<ul> <li>§ 2 Überblick über die Entwicklung der Aufenthaltsanknüpfung in den Haager Konventionen sowie die Entstehungsgeschichte der EuErbVO</li> <li>A. Die historische Entwicklung des gewöhnlichen Aufenthalts in den Haager Konventionen</li> <li>I. Die Anfänge der Aufenthaltsanknüpfung im frühen Haager Staatsvertragsrecht</li> <li>II. Bedeutungsgewinn der Aufenthaltsanknüpfung in der Zwischenkriegszeit</li> <li>III. Etablierung als zentraler Anknüpfungspunkt in den Konventionen der Nachkriegszeit</li> </ul>	62 64 64
\$ 2 Überblick über die Entwicklung der Aufenthaltsanknüpfung in den Haager Konventionen sowie die Entstehungsgeschichte der EuErbVO  A. Die historische Entwicklung des gewöhnlichen Aufenthalts in den Haager Konventionen  I. Die Anfänge der Aufenthaltsanknüpfung im frühen Haager Staatsvertragsrecht  II. Bedeutungsgewinn der Aufenthaltsanknüpfung in der Zwischenkriegszeit  III. Etablierung als zentraler Anknüpfungspunkt in den Konventionen der Nachkriegszeit  1. Unterhaltsrechtliche Konventionen	62 64 64 65
\$ 2 Überblick über die Entwicklung der Aufenthaltsanknüpfung in den Haager Konventionen sowie die Entstehungsgeschichte der EuErbVO  A. Die historische Entwicklung des gewöhnlichen Aufenthalts in den Haager Konventionen  I. Die Anfänge der Aufenthaltsanknüpfung im frühen Haager Staatsvertragsrecht  II. Bedeutungsgewinn der Aufenthaltsanknüpfung in der Zwischenkriegszeit  III. Etablierung als zentraler Anknüpfungspunkt in den Konventionen der Nachkriegszeit  1. Unterhaltsrechtliche Konventionen  a) Haager Unterhaltsübereinkommen von 1956	62 64 64 65 65
\$ 2 Überblick über die Entwicklung der Aufenthaltsanknüpfung in den Haager Konventionen sowie die Entstehungsgeschichte der EuErbVO  A. Die historische Entwicklung des gewöhnlichen Aufenthalts in den Haager Konventionen  I. Die Anfänge der Aufenthaltsanknüpfung im frühen Haager Staatsvertragsrecht  II. Bedeutungsgewinn der Aufenthaltsanknüpfung in der Zwischenkriegszeit  III. Etablierung als zentraler Anknüpfungspunkt in den Konventionen der Nachkriegszeit  1. Unterhaltsrechtliche Konventionen  a) Haager Unterhaltsübereinkommen von 1956  b) Weitere unterhaltsrechtliche Übereinkommen	62 64 64 65 65 66
\$ 2 Überblick über die Entwicklung der Aufenthaltsanknüpfung in den Haager Konventionen sowie die Entstehungsgeschichte der EuErbVO  A. Die historische Entwicklung des gewöhnlichen Aufenthalts in den Haager Konventionen  I. Die Anfänge der Aufenthaltsanknüpfung im frühen Haager Staatsvertragsrecht  II. Bedeutungsgewinn der Aufenthaltsanknüpfung in der Zwischenkriegszeit  III. Etablierung als zentraler Anknüpfungspunkt in den Konventionen der Nachkriegszeit  1. Unterhaltsrechtliche Konventionen  a) Haager Unterhaltsübereinkommen von 1956  b) Weitere unterhaltsrechtliche Übereinkommen  2. Kindschaftsrechtliche Konventionen	62 64 64 65 65 66
\$ 2 Überblick über die Entwicklung der Aufenthaltsanknüpfung in den Haager Konventionen sowie die Entstehungsgeschichte der EuErbVO  A. Die historische Entwicklung des gewöhnlichen Aufenthalts in den Haager Konventionen  I. Die Anfänge der Aufenthaltsanknüpfung im frühen Haager Staatsvertragsrecht  II. Bedeutungsgewinn der Aufenthaltsanknüpfung in der Zwischenkriegszeit  III. Etablierung als zentraler Anknüpfungspunkt in den Konventionen der Nachkriegszeit  1. Unterhaltsrechtliche Konventionen  a) Haager Unterhaltsübereinkommen von 1956  b) Weitere unterhaltsrechtliche Übereinkommen  2. Kindschaftsrechtliche Konventionen  a) Haager Minderjährigenschutzabkommen	62 64 64 65 65 66 67
\$ 2 Überblick über die Entwicklung der Aufenthaltsanknüpfung in den Haager Konventionen sowie die Entstehungsgeschichte der EuErbVO  A. Die historische Entwicklung des gewöhnlichen Aufenthalts in den Haager Konventionen  I. Die Anfänge der Aufenthaltsanknüpfung im frühen Haager Staatsvertragsrecht  II. Bedeutungsgewinn der Aufenthaltsanknüpfung in der Zwischenkriegszeit  III. Etablierung als zentraler Anknüpfungspunkt in den Konventionen der Nachkriegszeit  1. Unterhaltsrechtliche Konventionen  a) Haager Unterhaltsübereinkommen von 1956  b) Weitere unterhaltsrechtliche Übereinkommen  2. Kindschaftsrechtliche Konventionen  a) Haager Minderjährigenschutzabkommen  b) Haager Kindesentführungsübereinkommen	62 64 64 65 65 66 67 67
\$ 2 Überblick über die Entwicklung der Aufenthaltsanknüpfung in den Haager Konventionen sowie die Entstehungsgeschichte der EuErbVO  A. Die historische Entwicklung des gewöhnlichen Aufenthalts in den Haager Konventionen  I. Die Anfänge der Aufenthaltsanknüpfung im frühen Haager Staatsvertragsrecht  II. Bedeutungsgewinn der Aufenthaltsanknüpfung in der Zwischenkriegszeit  III. Etablierung als zentraler Anknüpfungspunkt in den Konventionen der Nachkriegszeit  1. Unterhaltsrechtliche Konventionen  a) Haager Unterhaltsübereinkommen von 1956  b) Weitere unterhaltsrechtliche Übereinkommen  2. Kindschaftsrechtliche Konventionen  a) Haager Minderjährigenschutzabkommen  b) Haager Kindesentführungsübereinkommen  c) Haager Kinderschutzübereinkommen	62 64 64 65 65 66 67 67 69
\$ 2 Überblick über die Entwicklung der Aufenthaltsanknüpfung in den Haager Konventionen sowie die Entstehungsgeschichte der EuErbVO  A. Die historische Entwicklung des gewöhnlichen Aufenthalts in den Haager Konventionen  I. Die Anfänge der Aufenthaltsanknüpfung im frühen Haager Staatsvertragsrecht  II. Bedeutungsgewinn der Aufenthaltsanknüpfung in der Zwischenkriegszeit  III. Etablierung als zentraler Anknüpfungspunkt in den Konventionen der Nachkriegszeit  1. Unterhaltsrechtliche Konventionen  a) Haager Unterhaltsübereinkommen von 1956  b) Weitere unterhaltsrechtliche Übereinkommen  2. Kindschaftsrechtliche Konventionen  a) Haager Minderjährigenschutzabkommen  b) Haager Kindesentführungsübereinkommen  c) Haager Kinderschutzübereinkommen	62 64 64 65 65 66 67 67 69
\$ 2 Überblick über die Entwicklung der Aufenthaltsanknüpfung in den Haager Konventionen sowie die Entstehungsgeschichte der EuErbVO  A. Die historische Entwicklung des gewöhnlichen Aufenthalts in den Haager Konventionen  I. Die Anfänge der Aufenthaltsanknüpfung im frühen Haager Staatsvertragsrecht  II. Bedeutungsgewinn der Aufenthaltsanknüpfung in der Zwischenkriegszeit  III. Etablierung als zentraler Anknüpfungspunkt in den Konventionen der Nachkriegszeit  1. Unterhaltsrechtliche Konventionen  a) Haager Unterhaltsübereinkommen von 1956  b) Weitere unterhaltsrechtliche Übereinkommen  2. Kindschaftsrechtliche Konventionen  a) Haager Minderjährigenschutzabkommen  b) Haager Kindesentführungsübereinkommen  c) Haager Kinderschutzübereinkommen  a) Hintergründe der Novellierung des internationalen Erwachsenen-	62 62 64 65 65 66 67 69 70
8 2 Überblick über die Entwicklung der Aufenthaltsanknüpfung in den Haager Konventionen sowie die Entstehungsgeschichte der EuErbVO  A. Die historische Entwicklung des gewöhnlichen Aufenthalts in den Haager Konventionen  I. Die Anfänge der Aufenthaltsanknüpfung im frühen Haager Staatsvertragsrecht  II. Bedeutungsgewinn der Aufenthaltsanknüpfung in der Zwischenkriegszeit  III. Etablierung als zentraler Anknüpfungspunkt in den Konventionen der Nachkriegszeit  1. Unterhaltsrechtliche Konventionen  a) Haager Unterhaltsübereinkommen von 1956  b) Weitere unterhaltsrechtliche Übereinkommen  2. Kindschaftsrechtliche Konventionen  a) Haager Minderjährigenschutzabkommen  b) Haager Kindesentführungsübereinkommen  c) Haager Kinderschutzübereinkommen  3. Haager Erwachsenenschutzübereinkommen  a) Hintergründe der Novellierung des internationalen Erwachsenenschutzrechts	62 64 64 65 65 66 67 67 69 70
\$ 2 Überblick über die Entwicklung der Aufenthaltsanknüpfung in den Haager Konventionen sowie die Entstehungsgeschichte der EuErbVO  A. Die historische Entwicklung des gewöhnlichen Aufenthalts in den Haager Konventionen  I. Die Anfänge der Aufenthaltsanknüpfung im frühen Haager Staatsvertragsrecht  II. Bedeutungsgewinn der Aufenthaltsanknüpfung in der Zwischenkriegszeit  III. Etablierung als zentraler Anknüpfungspunkt in den Konventionen der Nachkriegszeit  1. Unterhaltsrechtliche Konventionen  a) Haager Unterhaltsübereinkommen von 1956  b) Weitere unterhaltsrechtliche Übereinkommen  2. Kindschaftsrechtliche Konventionen  a) Haager Minderjährigenschutzabkommen  b) Haager Kindesentführungsübereinkommen  c) Haager Kinderschutzübereinkommen  a) Hintergründe der Novellierung des internationalen Erwachsenen-	62 64 64 65 65 66 67 67 69 70

knüpfung bei schutzbedürftigen Erwachsenen
e) Ausbleibende Diskussion im Rahmen der Verhandlungen über das
ErwSÜ
f) Bewertung
4. Haager Erbrechtsübereinkommen
a) Die Kompromisslösung des Art. 3 HEÜ
b) Diskussion um die Aufnahme einer Definition des gewöhnlichen Aufenthalts
IV. Zwischenresümee
Traditionelle Verwendung als Schutzanknüpfung
HEÜ als Vorbote der Schwierigkeiten des Aufenthaltsprinzips auf dem Gebiet des Erbrechts
3. Intendierte Vagheit des Aufenthaltsbegriffs
4. Einordnung als Tatsachenbegriff in Abgrenzung zum Wohnsitz
B. Die Entstehungsgeschichte der EuErbVO
I. Vorbereitende Studie des DNotI
II. Grünbuch "Erb- und Testamentrecht"
III. Bericht des Rechtsausschusses des Europaparlaments
IV. Empfehlung des Europäischen Parlaments
V. Vorläufiger und endgültiger Verordnungsentwurf der Kommission
Übernahme des letzten gewöhnlichen Aufenthalts als Hauptanknüpfungskriterium
2. Keine Übernahme des Kriteriums der Mindestdauer
Reine Goernahme des Kriterfams der Mindestdader
wägung nur im Ausnahmefall
4. Beschränkte Rechtswahlmöglichkeit
VI. Erlass der Verordnung
§ 3 Dogmatischer Ausgangspunkt
A. Fehlen von Legaldefinitionen
I. ErwSÜ
II. EuErbVO
III. Autonomes IPR
IV. FamFG
V. Entschließung 72 (I) des Ministerrats
B. Definition der Auslegungsmaßstäbe
I. Kein allgemein anerkannter, übergreifender Systematisierungsvorschlag 9
Überblick über die vorgeschlagenen Systematisierungsvorschläge
2. Konsequenzen

II.	Ermittlung der Auslegungsmaßstäbe für die untersuchten Normen	94
	1. Auslegungsmaßstäbe im ErwSÜ	94
	a) Staatsvertragsautonome Auslegung	94
	b) Raum für selbstständige Auslegung im Rahmen des Systems der Haager Konventionen	94
	aa) Anhaltspunkte für eine kontextabhängige Auslegung in den Haager Übereinkommen	95
	bb) Bewertung	96
	c) Prima facie Grenzen der Differenzierung	96
	aa) Einheitliche Auslegung innerhalb des Zuständigkeitssystems des ErwSÜ	96
	bb) Keine abweichende Auslegung in Art. 15 Abs. 1 ErwSÜ	97
	cc) Keine abweichende Auslegung in Art. 15 Abs. 2 ErwSÜ	98
	dd) Zwischenergebnis	99
	2. Auslegungsmaßstäbe in der EuErbVO	100
	a) Autonome Auslegung	100
	b) Raum für selbstständige Auslegung im Rahmen der EuErbVO 1	100
	c) Prima facie Grenzen der Differenzierung	101
	3. Auslegungsmaßstäbe für das autonome IPR und IZVR auf dem Gebiet des Erwachsenenschutzrechts	101
	a) Gesetzgeberische Intention	
	b) Konsequenzen für die Auslegung	
	4. Zwischenergebnis und Leitgedanke der weitestgehend harmonischen	
	Auslegung	103
§ 4 Die B	sestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im internationalen Erwachse-	
	chutzrecht des Vereinigten Königreichs	104
	er gewöhnliche Aufenthalt als Anknüpfungspunkt im internationalen Erwachnenschutzrecht des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten	104
I.	Rezeption des gewöhnlichen Aufenthalts im internationalen Erwachsenen-	104
	schutzrecht des Vereinigten Königreichs	
	1. Schottland	
	2. England und Wales	
TT	3. Nordirland	100
II.	ternationalen Erwachsenenschutzrecht	
	. Zusammenfassung zu A	107
	as allgemeine Begriffsverständnis des gewöhnlichen Aufenthalts im englischen	
	echt	
I.	Originär englisches Begriffsverständnis	
	1. Der sog. "Shah-Test"	108

2. Zusammenfassung der älteren Grundsätze in Re P-J 109
II. Übernahme des autonom europäischen Begriffsverständnisses
$1. A v A \qquad 110$
a) Begründung für eine einheitliche Auslegung nach den Vorgaben des
EuGH111
aa) Entstehungsgeschichtliche Erwägungen
bb) Keine "Verrechtlichung" des Begriffs
b) Generelle Aussagen zur Auslegung des Begriffs des gewöhnlichen
Aufenthalts
2. In the Matter of LC
a) Hauptvotum von Lord Wilson
b) Sondervotum von Lady Hale
3. AR v RN
4. Zusammenfassung zu II
a) Der gewöhnliche Aufenthalt als faktisch geprägter Begriff 119
b) Einheitliche Auslegung nach den Vorgaben des EuGH
c) Interpretation des Begriffsverständnisses des EuGH durch den SC 119
aa) Gewisser Grad an Integration in ein soziales und familiäres Um-
feld
bb) Ausreichendes Maß an Beständigkeit
C. Begriffsverständnis im Mental Capacity Act
I. Begriffsverständnis der Rechtsprechung
Widerrechtliche Verbringung: Das Phänomen der Erwachsenenentfüh-
rung
a) Re MN
aa) Sachverhalt
bb) Ausführungen von Richter Hedley
cc) Bewertung
b) In the Matter of PO
c) A.F. v M.S
d) Zusammenfassung
2. Widerrechtlicher Umzug einer Person mit entsprechender Capacity: <i>The</i>
Health Service Executive of Ireland v IM & Anor
3. An English Local Authority v SW
a) Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im Rahmen des MCA 132
b) Gewichtung der Faktoren bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts
c) Subsumtion im konkreten Fall
d) Bewertung
4. <i>AB and XS</i>
- א מוש שבו

II. Abweichender Auslegungsansatz der Literatur für Erwachsene ohne Capacity hinsichtlich ihres Aufenthaltsorts	
1. Begründungsansatz	
Begrandungsamsatz     Bestimmungsgrundsätze für Personen, denen die Capacity hinsichtlich	. 137
ihres Aufenthaltsorts fehlt	. 139
a) Allgemeine Bestimmungsgrundsätze	. 140
b) Widerrechtliche Verbringung	. 140
c) Person, die nie die entsprechende Capacity besaß	. 141
3. Bewertung	. 141
a) Ungerechtfertigte Ablehnung der Auslegungsformel des EuGH	. 141
b) Überwiegende Gemeinsamkeiten	. 142
III. Zwischenresümee zu C	. 143
§ 5 Die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im autonomen internationalen und nationalen Erwachsenenschutzrecht sowie im ErwSÜ durch die deutsche	
Rechtsprechung und Literatur	. 144
A. Bestimmungsgrundsätze des BGH für den Bereich des autonomen und staatsvertraglichen IPR und IZVR	144
I. Historische Entwicklung am Auslegungsmaßstab der Haager Konventionen	
Historische Entwicklung am Auslegungsmaßstab der Haager Konventionen     Herkömmliche Definition	
2. Leicht abweichende Umschreibung in einigen neueren Entscheidungen	
3. Stellungnahme	
II. Weitere Auslegungsgrundsätze	
Maßgeblichkeit der tatsächlichen Umstände	
2. Traditionell objektiver Bestimmungsansatz	
3. Möglichkeit des fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts	
4. Grundsätze bei Kindesentführungen	
III. Zusammenfassung und Bewertung	. 150
B. Die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im autonomen Erwachsenen-	151
schutzrecht	
I. Entscheidungspraxis der deutschen Gerichte	
Übernahme der herkömmlichen Begriffsdefinition des BGH      Die Medical Link beite mehinteline Kritering im Behanne des Aufgesteller	. 152
2. Die Maßgeblichkeit subjektiver Kriterien im Rahmen der Aufenthaltsbestimmung	. 152
a) Strafrechtliche Unterbringung in einer Haftanstalt oder Einrichtung	
des Maßregelvollzugs	. 153
aa) Steht Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts grundsätzlich	i
nicht entgegen	
bb) Kein anderer Lebensmittelpunkt neben der Hafteinrichtung	
cc) Nicht nur vorübergehender bzw. auf Dauer angelegter Aufenthal	
h) Zivilraahtlisha Untarbringungan	155

		c) Aufenthaltsverlagerung in ausländisches Pflegeheim	157
		d) Zusammenfassung	159
		3. Längere, freiwillige Klinikaufenthalte	160
		a) Grundsatz	160
		b) Verständnis von "vorübergehender Abwesenheit"	160
		c) Folge einer Aufgabe des bisherigen Daseinsmittelpunkts	161
	II.	Auslegungsansätze der Literatur	161
		1. Auslegungsansätze der Literatur zum autonomen Erwachsenenschutz-	
		recht	
		a) "Zwei-Komponenten-Lösung"	162
		aa) Objektive Bestimmung	162
		bb) Zwangsweise Verbringung	164
		b) Stärker an Zeitkomponente orientierte Lösungen	165
		aa) Objektive Bestimmung	166
		bb) Zwangsweise Verbringung	166
		c) Subjektiv geprägtes Begriffsverständnis	166
		2. Längere, freiwillige Klinikaufenthalte	167
C.		e Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im ErwSÜ durch die deutsche chtsprechung und Literatur	168
	I.	Begriffsverständnis der deutschen Rechtsprechung	
		1. Beschluss des LG Cottbus	
		2. Beschluss des LG Augsburg	
		a) Auslegungsvorgaben	
		b) Allgemeines Begriffsverständnis	
		c) Subsumtion durch die Kammer	
	II.	Auslegungsansätze der deutschen Literatur	
		Stärker an Zeitkomponente orientierte Lösung	
		2. Zwei-Komponenten-Lösung	
		3. Übernahme des Begriffsverständnisses des EuGH in Kindschaftsfällen	
		a) Einfache Indizwirkung im Rahmen einer objektiv-faktischen Ge-	
		samtbetrachtung	174
		b) Höhere Indizwirkung	176
		c) Ausschlaggebende Wirkung des natürlichen Willens/Begründungser-	
		fordernis	176
		4. Längere, freiwillige Klinikaufenthalte	176
D.	Zus	sammenfassung und Bewertung	177
	I.	Drei Auslegungsansätze	177
		1. Stärker an Zeitkomponente orientierte Lösungen	177
		a) Allgemeiner Auslegungsansatz	177

b) Maßgeblichkeit subjektiver Kriterien	1/8
aa) Ablehnung des Erfordernisses eines rechtsgeschäftlichen Begründungswillens	178
bb) Möglichkeit der sofortigen Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts – Substitution der objektiven Kriterien durch sub- jektive Elemente	178
cc) Behandlung zwangsweiser Verbringungen bzw. Aufenthalte	
Zwei-Komponenten-Lösung	
a) Allgemeiner Auslegungsansatz	
b) Maßgeblichkeit subjektiver Kriterien	
aa) Ablehnung des Erfordernisses eines rechtsgeschäftlichen Begründungswillens	
<ul> <li>bb) Möglichkeit der sofortigen Begründung eines gewöhnlichen</li> <li>Aufenthalts – Substitution der objektiven Kriterien durch sub-</li> </ul>	
jektive Elemente	
cc) Berücksichtigung des Willens als einfaches Indiz	180
dd) Behandlung zwangsweiser Verbringungen bzw. Aufenthalte	180
3. Übernahme des Begriffsverständnisses des EuGH in Kindschaftsfällen	181
a) Allgemeiner Auslegungsansatz	
b) Maßgeblichkeit subjektiver Kriterien	181
aa) Ablehnung des Erfordernisses eines rechtsgeschäftlichen Begründungswillens	182
bb) Möglichkeit der sofortigen Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts	182
cc) Berücksichtigung des Willens des Betroffenen als Indiz	182
dd) Behandlung zwangsweiser Verbringungen bzw. Aufenthalte	183
ee) Folgeproblem: Bis zu welchem Grad der Beeinträchtigung ist der	
Wille des Betroffenen maßgeblich?	
II. Längere, freiwillige Klinikaufenthalte	183
§ 6 Die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im ErwSÜ durch die Schweizer Rechtsprechung und Literatur	185
A. Der gewöhnliche Aufenthalt als Anknüpfungspunkt im internationalen Erwachsenenschutzrecht der Schweiz	185
B. Die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts durch die Schweizer Recht-	
sprechung und Literatur	185
I. Zwei-Komponenten-Lösung	186
II. Integrationslösung	
1. Aufenthaltsdauer	188
2. Soziale Bindungen	188
3. Ausbildung und berufliche Tätigkeit	189
4. Freizeitgestaltung	190

5. Wohnsituation	190
6. Sprachkenntnisse	191
7. Natürlicher Wille/Absichten des Betroffenen	191
8. Unfreiwilligkeit der Aufenthaltsbegründung durch einen im Hinblick auf den Lebensmittelpunkt urteilsfähigen Erwachsenen	
9. Urteilsfähigkeit in Bezug auf die soziale Integration stellt kein Begründungserfordernis dar	193
a) Abwägung des Für und Wider	193
b) Auswirkungen auf die Fallpraxis	194
10. Auswirkungen einer Demenzerkrankung des Betroffenen auf das Vorliegen sozialer Integration	195
a) Ausschluss der sozialen Integration bei demenziell Erkrankten	195
b) Kein Ausschluss der sozialen Integration bei demenziell Erkrankten	197
III. Zusammenfassung und Bewertung	197
§ 7 Vergleich der Begriffsverständnisse im internationalen Erwachsenenschutz- recht und Entwicklung einer Auslegungsempfehlung	199
A. Grundansätze für die Begriffsauslegung	199
I. Stärker an zeitlichen Faktoren orientierte Auslegung	
II. Zwei-Komponenten-Lösung	200
III. Übernahme des Begriffsverständnisses des EuGH	201
IV. Übernahme des Begriffsverständnisses des EuGH für Ehegatten i. S. d. Art. 3 Abs. 1 lit. a) Brüssel IIa-VO	203
1. Auslegungsvorgaben des EuGH in der Rs. IB	203
2. Bewertung	
V. Bewertung	205
Übernahme des Grundauslegungsansatzes des EuGH in Kindschaftsfällen mit leichter Modifikation	205
a) Übernahme des in der Rs. IB vertretenen Begriffsverständnisses bietet sich für das Gebiet des Erwachsenenschutzes nicht an	
aa) Kein rechtsvergleichender Konsens für den Willen des Betroffenen als Begründungserfordernis	206
bb) Lehren aus der Domicile-Anknüpfung: Beweisschwierigkeiten subjektiver Kriterien in der Praxis	206
cc) Erhöhte Feststellungsschwierigkeiten im Kontext des Erwachsenenschutzes	207
dd) Unvereinbarkeit mit dem im ErwSÜ verfolgten Zweck der räumlichen Nähe	207
ee) Drohender Normenmangel und negative Kompetenzkonflikte	210
ff) Teils eingeschränkte Willensqualität aufgrund schwerwiegender	211

gg) Aufenthaltsbestimmung sollte nicht von Vorbehalten gegenüber (ausländischen) Pflegeheimen abhängig gemacht werden 2	13
<ul> <li>Entstehungsgeschichtliche, systematische und teleologische Erwä- gungen sprechen für Nähe zum Begriffsverständnis des EuGH in</li> </ul>	
Kindschaftsfällen	13
aa) Erfordernis der einheitlichen Auslegung im KSÜ und der Brüssel	
IIa-VO soweit es die konsistente Abgrenzung der Anwendungs-	12
bereiche verlangt	13
bb) Von der Spezialkommission intendierte, einheitliche Auslegung mit dem KSÜ	14
cc) Identischer Zweck der Aufenthaltsanknüpfung	15
dd) Vorschlag für eine das ErwSÜ flankierende EU-Verordnung $\dots 2$	15
ee) Zwischenresümee	16
c) Beständigkeit des Aufenthalts als kumulatives Kriterium zum gewis-	
sen Grad an Integration	16
aa) N\u00e4here Betrachtung der Rechtsprechung des EuGH in Kind- schaftsf\u00e4llen in Bezug auf das Kriterium der Best\u00e4ndigkeit 2	16
bb) Nähe zum Begriffsverständnis des EuGH für Ehegatten 2	17
cc) Nähe zur Zwei-Komponenten-Lösung	18
dd) Bewertung	18
d) Marginale Modifikation der Auslegungsformel	18
e) Zwischenergebnis	19
2. Weitere Grundannahmen zur Auslegung	19
a) Erfordernis der physischen Präsenz	19
b) Capacity, Urteilsfähigkeit, Aufenthaltsbestimmungsrecht oder Geschäftsfähigkeit kein Begründungserfordernis	20
c) Gerichtliche Anordnung oder andere Formalitäten kein Begrün-	
dungserfordernis	21
d) Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts	21
e) Kein mehrfacher gewöhnlicher Aufenthalt	22
f) Alternierender gewöhnlicher Aufenthalt	23
B. Verständnis des Kriteriums des gewissen Grads an Integration in ein soziales	
Umfeld	23
I. Kein rein subjektiv-emotionales Verständnis von Integration	24
II. Soziale Integration entspricht nicht kultureller Assimilation	25
III. Personenbezogener Integrationsmaßstab	25
1. Objektiver Durchschnittsintegrationsmaßstab	25
2. Personenbezogener Ansatz	26
3. Bewertung	27
a) Wertung der Rechtsprechung des EuGH in der Rs. Mercredi/Chaffe 2	27
b) Räumliche Nähe als Telos der Anknüpfung an den gewöhnlichen	
Aufenthalt im ErwSÜ	28

		c) Fazit	229
	IV.	Verhältnismäßig geringer zeitlicher Bezugsrahmen für das Vorliegen des gewissen Grads an Integration in ein soziales Umfeld	230
C.	Vei	rständnis des Kriteriums der gewissen Beständigkeit	232
	I.	Kein Erfordernis einer Mindestaufenthaltsdauer	
	II.	Geringes Maß an Beständigkeit	232
D.	Im	Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigende Faktoren	233
	I.	Indizien für das Vorliegen des gewissen Grads an Integration in ein soziales	
		Umfeld	233
		1. Objektive Faktoren	233
		a) Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts	233
		aa) Rechtsvergleichende Betrachtung	233
		bb) Bewertung	235
		cc) Entscheidende Bedeutung nach ca. eineinhalb Jahren	235
		dd) Untergeordnete Bedeutung, wenn der Erwachsene sich abwech- selnd an zwei verschiedenen Orten aufgehalten hat und der	225
		Schwerpunkt der Bindungen eindeutig an einem der Orte liegt	
		b) Soziale Bindungen	236
		aa) Bewertung der Bindungen zu Personal und anderen Bewohnern in sozialen Einrichtungen	237
		bb) Auswirkungen der diversen Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Erwachsener auf die Möglichkeit des Bestehens sozialer Bin-	
		dungen	
		(1) Demenzsyndrom	
		(2) Andere Beeinträchtigungen	241
		(3) Vermittlung sozialer Bindungen über die Bezugspersonen in	
		Fällen tiefer Bewusstlosigkeit	
		c) Wohnsituation	
		d) Behördliche An- und Abmeldung	
		e) Immobiliareigentum	
		f) Staatsangehörigkeit	
		g) Einkommensquelle	
		h) Bankkonten	
		i) Sprachkenntnisse bzw. Bestehen einer Kommunikationsmöglichkeit	
		j) Inanspruchnahme medizinischer Behandlung	
		k) Freizeitgestaltung	
		l) Ausübung einer beruflichen Tätigkeit	
		2. Subjektive Faktoren	
		a) Personen mit Autonomie hinsichtlich ihres Aufenthaltsortes	251
		aa) Person wollte den Aufenthaltswechsel oder will den Verbleib am	252

	bb) Person zog widerwillig um oder hält sich inzwischen nur noch widerwillig am Aufenthaltsort auf	253
	cc) Unfreiwilliger Aufenthaltswechsel	254
	(1) Aufenthalte in einer Haftanstalt oder Einrichtung des Maßregelvollzugs	54
	(2) Entscheidung unter unverhältnismäßigem Druck Dritter 2	
	b) Personen, die nicht mehr vollkommen autonom über ihren Aufent-	.55
	haltsort entscheiden können	259
	aa) Absichten der zur Aufenthaltsbestimmung berechtigten Person     oder Stelle hinsichtlich der Beibehaltung des Aufenthalts durch     den Betroffenen	259
	(1) Tatsächlicher Aufenthalt im Einklang mit den Absichten des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten	
	(2) Übergehung der Absichten des Aufenthaltsbestimmungsbe-	50
	rechtigten	.59
	halts	60
	(1) Wünsche und Gefühle des Betroffenen stehen im Einklang	
	mit dem Aufenthalt	61
	(2) Ablehnende Haltung des Betroffenen gegenüber dem (neuen) Aufenthaltsort	262
	c) Gewichtung subjektiver Faktoren im Rahmen der Gesamtbetrachtung 2	
	d) Erforderlichkeit der Manifestation nach außen	
II.	Indizien für das Bestehen der notwendigen Beständigkeit	264
III.	Möglichkeit der sofortigen Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts: Indizien mit entscheidender Bedeutung für das sofortige Vorliegen des gewissen Grads an Integration in ein soziales Umfeld und/oder der erforderli-	
	chen Beständigkeit	65
	1. Personen mit Autonomie hinsichtlich ihres dauerhaften Aufenthaltsorts 2	65
	a) Rechtsvergleichende Betrachtung	266
	b) Übernahme der Formulierung des EuGH in Kindschaftsfällen 2	67
	c) Erfordernis der Manifestation nach außen	67
	d) Spätere Bildung des erforderlichen Willens	67
	e) Inhaltliche Konkretisierung des erforderlichen Willens	68
	aa) Übersiedlung in eine Pflegeeinrichtung	68
	bb) Längere Klinikaufenthalte	69
	cc) Hospizaufenthalte	
	dd) Beruflich veranlasste Aufenthaltswechsel	270
	ee) Lebensabend im Ausland	
	f) Autonomie hinsichtlich der Aufenthaltsortsbestimmung 2	71
	g) Keine Substituierbarkeit durch entsprechenden Willen der zur Aufenthaltsbestimmung berechtigten Fürsorgeperson	272

2. Personen ohne Autonomie hinsichtlich ihres dauerhaften Aufenthaltsortes	274
a) Entscheidende Indizwirkung der kumulativen Wünsche des Betroffenen und der Absichten des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten für das Vorliegen der nötigen Beständigkeit	
b) Exemplifizierung	275
\$ 9 Dec Demisile sakutuk edünftisen Euroeksenen	276
§ 8 Das Domicile schutzbedürftiger Erwachsener	270
A. Die historische Entwicklung des Domicile im anglo-amerikanischen Rechtskreis	276
I. Vom domicilium zum englischen Rechtskonzept des Domicile	
II. Die weitere Entwicklung des Domicile	279
1. Großbritannien	
B. Das Domicile als Anknüpfungspunkt im englischen und US-amerikanischen	
Kollisionsrecht	280
I. Das Domicile im englischen Kollisionsrecht	280
II. Das Domicile im US-amerikanischen Kollisionsrecht	281
C. Grundprinzipien der Domicile-Anknüpfung	281
I. Bestimmung nach der lex fori	281
II. Domicile – ein einheitliches Konzept?	282
III. Erfordernis des Bestehens eines Domicile	282
IV. Kein mehrfaches Domicile	282
V. Domicile in einer konkreten Gebietseinheit	282
D. Domicile of Origin	283
I. Domicile of Origin im englischen Recht	283
1. Grundsätze	283
2. Relevanz aufgrund der Revival-Doktrin	284
3. Funktionale Nähe zur Staatsangehörigkeitsanknüpfung	285
4. Kritik	286
II. Domicile of Origin im US-amerikanischen Recht	287
E. Domicile of Choice	287
I. Domicile of Choice nach englischem Recht	287
1. Residence	288
2. Intention of permanent or indefinite residence (animus manendi)	289
3. Beweisanforderungen	290
a) Beweismittel	290
b) Zu berücksichtigende Indizien	291
aa) Motiv des Aufenthalts	291
bb) Unfreiwilliger Aufenthalt oder drohende unfreiwillige Beendi-	
σμησ	292

II.	Domicile of Choice nach US-amerikanischem Recht	293
	1. Physical Presence	293
	2. Intention to make a home	294
	3. Beweisanforderungen	294
	a) Beweismittel	294
	b) Indizien	295
	aa) Motiv des Aufenthalts	295
	bb) Freiwilligkeit des Aufenthalts	295
F. Do	nicile of Dependency – das Domicile schutzbedürftiger Erwachsener	296
I.	Domicile of Dependency nach englischem Recht	296
	1. Anforderungen an die Willensbildungsfähigkeit	296
	2. Grundregel	297
	3. Ausnahme: Personen, die von Geburt an geistig beeinträchtigt sind oder	
	dies bis zu ihrem 16. Lebensjahr werden	
	4. Bewertung und Kritik	
II.	Domicile of Dependency nach US-amerikanischem Recht	
	1. Anforderungen an die Willensbildungsfähigkeit	300
	2. Bestimmungsgrundsätze bei Personen ohne die erforderlichen geistigen	201
	Fähigkeiten	301
	<ul> <li>a) Person verliert als Erwachsener die F\u00e4higkeit, ein Domicile of Choice zu begr\u00fcnden, und es wurde kein Vormund bestellt</li> </ul>	301
	b) Erwachsener verlor schon vor Erreichen der Volljährigkeit die Fähig-	501
	keit, ein Domicile of Choice zu begründen	301
	c) Erwachsener, für den ein Vormund bestellt wurde	301
	3. Erwachsener erlangt geistige Fähigkeiten zurück	302
	4. Einweisung in geschützte Einrichtung	303
	stimmung des gewöhnlichen Aufenthalts schutzbedürftiger Erwachsener EuErbVO	204
III der	EUEIDVO	304
	erblick über das Begriffsverständnis des EuGH in der EuErbVO und der	
Brü	ssel IIa-VO	
I.	Die Auslegung des Begriffs in der EuErbVO – die Rs. E. E	
	1. Sachverhalt	
	2. Auslegungsvorgaben des EuGH	
	3. Bewertung	
II.	Die Auslegung des Begriffs in der Brüssel IIa-VO	
	1. Die Auslegung des Begriffs für Minderjährige	
	a) A	
	aa) Sachverhalt	
	bb) Auslegungsvorgaben des EuGH	307

		b) Mercredi/Chaffe	308
		aa) Sachverhalt	308
		bb) Auslegungsvorgaben des EuGH	309
		c) C/M	310
		d) OL/PQ	310
		e) HR/KO	311
		aa) Sachverhalt	311
		bb) Auslegungsvorgaben des EuGH	311
		2. Die Auslegung des Begriffs für Ehegatten i. S. d. Art. 3 Abs. 1 lit. a)	313
	III.	Bewertung	313
В.	Die	e Auslegung des Begriffs durch die deutsche Rechtsprechung	314
	I.	Auslegungsansätze, die das Vorliegen subjektiver Faktoren neben objektiven	
		Faktoren als zwingendes Begründungserfordernis ansehen	315
		1. 31. Senat des OLG München	315
		a) Erfordernis der Geschäftsfähigkeit des Erblassers	315
		b) Wünsche bzw. Idealvorstellungen des Erblassers unerheblich	316
		c) Rückkehrwille	316
		2. 10. Senat des OLG Hamm	317
	II.	Auslegungsansätze, die in subjektiven Faktoren kein Begründungserforder-	
		nis sehen, ihnen aber Indizcharakter beimessen	
		1. 15. Senat des OLG Hamm	
		2. OLG Frankfurt	
	III.	Rein objektive Auslegungsansätze	
		1. OLG Hamburg	
		2. OLG Celle	
		3. 33. Senat des OLG München	
	IV.	Sonderfall: Hospiz	
		1. OLG Celle	
		2. OLG Brandenburg & KG Berlin	
		Zusammenfassung und Bewertung	
C.	Au	slegungsansätze der Literatur	
	I.	Der "willenszentrierte Aufenthaltsbegriff"	
		1. Willenszentrierter Aufenthaltsbegriff	
		2. Praktische Folgen des Auslegungsansatzes	
		3. Begründung des Auslegungsansatzes	
	II.		
		Faktoren als zwingendes Begründungserfordernis ansehen	
		1. Emmerich	
		2. Zimmer/Oppermann	
		3 Weher/Francastel	332

#### Inhaltsverzeichnis

		4. Köhler/Sonnentag	333
	III	. Auslegungsansätze, die in subjektiven Faktoren kein Begründungserforder-	
		nis sehen, ihnen aber Indizcharakter zumessen	
		1. Primäre Bedeutung objektiver Indizien	
		a) Animus manendi	335
		b) Animus revertendi	336
		c) Maßgeblichkeit des Willens des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten?	336
		d) Tendenz zum abgeleiteten gewöhnlichen Aufenthalt	337
		e) Begründung für primär objektive Bestimmung	337
		2. Willenssensitives Aufenthaltsverständnis	338
		3. Vienenkötter	338
		a) Geschäftsunfähige	339
		b) Demenziell Erkrankte	339
	IV		340
		1. "Erhöhter Integrationsmaßstab"	340
		2. Rein objektive Auslegungsansätze	342
	* 7	Zwieskanauskais	342
	V.	Zwischenergebnis	
§ 10		usarbeitung eines Auslegungsansatzes für die EuErbVO	
	Hera	usarbeitung eines Auslegungsansatzes für die EuErbVO	343
	Hera	usarbeitung eines Auslegungsansatzes für die EuErbVO	343
	Hera	usarbeitung eines Auslegungsansatzes für die EuErbVO	343 343
	Hera A. Aı I.	usarbeitung eines Auslegungsansatzes für die EuErbVO  nknüpfungszwecke der EuErbVO  Reibungslos funktionierender Binnenmarkt als übergeordnetes Ziel der EuErbVO	<ul><li>343</li><li>343</li><li>343</li></ul>
	Hera A. Aı I.	usarbeitung eines Auslegungsansatzes für die EuErbVO  hknüpfungszwecke der EuErbVO  Reibungslos funktionierender Binnenmarkt als übergeordnetes Ziel der EuErbVO  Mit der Aufenthaltsanknüpfung verfolgte Zwecke	<ul><li>343</li><li>343</li><li>343</li></ul>
	Hera A. Aı I.	usarbeitung eines Auslegungsansatzes für die EuErbVO  nknüpfungszwecke der EuErbVO  Reibungslos funktionierender Binnenmarkt als übergeordnetes Ziel der EuErbVO	<ul><li>343</li><li>343</li><li>343</li></ul>
	Hera A. Aı I.	usarbeitung eines Auslegungsansatzes für die EuErbVO  nknüpfungszwecke der EuErbVO  Reibungslos funktionierender Binnenmarkt als übergeordnetes Ziel der EuErbVO  Mit der Aufenthaltsanknüpfung verfolgte Zwecke  1. Unionspolitisches Kernanliegen der Erleichterung der internationalen Nachlassabwicklung und Senkung damit einhergehender Kosten durch Herstellung des Gleichlaufs von forum und ius im Wege der Aufent-	343 343 344
	Hera A. Aı I.	usarbeitung eines Auslegungsansatzes für die EuErbVO  nknüpfungszwecke der EuErbVO  Reibungslos funktionierender Binnenmarkt als übergeordnetes Ziel der EuErbVO  Mit der Aufenthaltsanknüpfung verfolgte Zwecke  1. Unionspolitisches Kernanliegen der Erleichterung der internationalen Nachlassabwicklung und Senkung damit einhergehender Kosten durch Herstellung des Gleichlaufs von forum und ius im Wege der Aufenthaltsanknüpfung	<ul><li>343</li><li>343</li><li>344</li><li>344</li></ul>
	Hera A. Aı I.	usarbeitung eines Auslegungsansatzes für die EuErbVO  nknüpfungszwecke der EuErbVO  Reibungslos funktionierender Binnenmarkt als übergeordnetes Ziel der EuErbVO  Mit der Aufenthaltsanknüpfung verfolgte Zwecke  1. Unionspolitisches Kernanliegen der Erleichterung der internationalen Nachlassabwicklung und Senkung damit einhergehender Kosten durch Herstellung des Gleichlaufs von forum und ius im Wege der Aufenthaltsanknüpfung  2. Integrationsfördernder sowie diskriminierungsfreier Anknüpfungspunkt	<ul><li>343</li><li>343</li><li>344</li><li>344</li></ul>
	Hera A. Aı I.	usarbeitung eines Auslegungsansatzes für die EuErbVO  nknüpfungszwecke der EuErbVO  Reibungslos funktionierender Binnenmarkt als übergeordnetes Ziel der EuErbVO  Mit der Aufenthaltsanknüpfung verfolgte Zwecke  1. Unionspolitisches Kernanliegen der Erleichterung der internationalen Nachlassabwicklung und Senkung damit einhergehender Kosten durch Herstellung des Gleichlaufs von forum und ius im Wege der Aufenthaltsanknüpfung  2. Integrationsfördernder sowie diskriminierungsfreier Anknüpfungspunkt  3. Gewährleistung einer engen und beständigen Verbindung zum betref-	343 343 343 344 344
	Hera A. Aı I.	nknüpfungszwecke der EuErbVO  Reibungslos funktionierender Binnenmarkt als übergeordnetes Ziel der EuErbVO  Mit der Aufenthaltsanknüpfung verfolgte Zwecke  1. Unionspolitisches Kernanliegen der Erleichterung der internationalen Nachlassabwicklung und Senkung damit einhergehender Kosten durch Herstellung des Gleichlaufs von forum und ius im Wege der Aufenthaltsanknüpfung  2. Integrationsfördernder sowie diskriminierungsfreier Anknüpfungspunkt  3. Gewährleistung einer engen und beständigen Verbindung zum betreffenden Staat	343 343 343 344 344 345
	Hera A. Aı I.	usarbeitung eines Auslegungsansatzes für die EuErbVO  Reibungslos funktionierender Binnenmarkt als übergeordnetes Ziel der EuErbVO  Mit der Aufenthaltsanknüpfung verfolgte Zwecke  1. Unionspolitisches Kernanliegen der Erleichterung der internationalen Nachlassabwicklung und Senkung damit einhergehender Kosten durch Herstellung des Gleichlaufs von forum und ius im Wege der Aufenthaltsanknüpfung  2. Integrationsfördernder sowie diskriminierungsfreier Anknüpfungspunkt  3. Gewährleistung einer engen und beständigen Verbindung zum betreffenden Staat  a) Kein Erfordernis einer besonders engen und festen Bindung	343 343 343 344 344 345 345
	Hera A. Aı I.	usarbeitung eines Auslegungsansatzes für die EuErbVO  Reibungslos funktionierender Binnenmarkt als übergeordnetes Ziel der EuErbVO  Mit der Aufenthaltsanknüpfung verfolgte Zwecke  1. Unionspolitisches Kernanliegen der Erleichterung der internationalen Nachlassabwicklung und Senkung damit einhergehender Kosten durch Herstellung des Gleichlaufs von forum und ius im Wege der Aufenthaltsanknüpfung  2. Integrationsfördernder sowie diskriminierungsfreier Anknüpfungspunkt  3. Gewährleistung einer engen und beständigen Verbindung zum betreffenden Staat  a) Kein Erfordernis einer besonders engen und festen Bindung  b) Beständige Bindung	343 343 344 344 344 345 345 346
	Hera A. Aı I.	usarbeitung eines Auslegungsansatzes für die EuErbVO  Reibungslos funktionierender Binnenmarkt als übergeordnetes Ziel der EuErbVO  Mit der Aufenthaltsanknüpfung verfolgte Zwecke  1. Unionspolitisches Kernanliegen der Erleichterung der internationalen Nachlassabwicklung und Senkung damit einhergehender Kosten durch Herstellung des Gleichlaufs von forum und ius im Wege der Aufenthaltsanknüpfung  2. Integrationsfördernder sowie diskriminierungsfreier Anknüpfungspunkt  3. Gewährleistung einer engen und beständigen Verbindung zum betreffenden Staat  a) Kein Erfordernis einer besonders engen und festen Bindung  b) Beständige Bindung  c) Inhaltliche Konkretisierung der engen und beständigen Bindung	343 343 344 344 345 345 346 346
	Hera A. Aı I.	nknüpfungszwecke der EuErbVO  Reibungslos funktionierender Binnenmarkt als übergeordnetes Ziel der EuErbVO  Mit der Aufenthaltsanknüpfung verfolgte Zwecke  1. Unionspolitisches Kernanliegen der Erleichterung der internationalen Nachlassabwicklung und Senkung damit einhergehender Kosten durch Herstellung des Gleichlaufs von forum und ius im Wege der Aufenthaltsanknüpfung  2. Integrationsfördernder sowie diskriminierungsfreier Anknüpfungspunkt  3. Gewährleistung einer engen und beständigen Verbindung zum betreffenden Staat  a) Kein Erfordernis einer besonders engen und festen Bindung  b) Beständige Bindung  c) Inhaltliche Konkretisierung der engen und beständigen Bindung  aa) Enge Bindung	343 343 344 344 345 345 346 346 347
	Hera A. Aı I.	nknüpfungszwecke der EuErbVO  Reibungslos funktionierender Binnenmarkt als übergeordnetes Ziel der EuErbVO  Mit der Aufenthaltsanknüpfung verfolgte Zwecke  1. Unionspolitisches Kernanliegen der Erleichterung der internationalen Nachlassabwicklung und Senkung damit einhergehender Kosten durch Herstellung des Gleichlaufs von forum und ius im Wege der Aufenthaltsanknüpfung  2. Integrationsfördernder sowie diskriminierungsfreier Anknüpfungspunkt  3. Gewährleistung einer engen und beständigen Verbindung zum betreffenden Staat  a) Kein Erfordernis einer besonders engen und festen Bindung  b) Beständige Bindung  c) Inhaltliche Konkretisierung der engen und beständigen Bindung  aa) Enge Bindung  bb) Beständige Bindung	343 343 344 344 345 345 346 346 347
	Hera A. Aı I.	usarbeitung eines Auslegungsansatzes für die EuErbVO  Reibungslos funktionierender Binnenmarkt als übergeordnetes Ziel der EuErbVO  Mit der Aufenthaltsanknüpfung verfolgte Zwecke  1. Unionspolitisches Kernanliegen der Erleichterung der internationalen Nachlassabwicklung und Senkung damit einhergehender Kosten durch Herstellung des Gleichlaufs von forum und ius im Wege der Aufenthaltsanknüpfung  2. Integrationsfördernder sowie diskriminierungsfreier Anknüpfungspunkt  3. Gewährleistung einer engen und beständigen Verbindung zum betreffenden Staat  a) Kein Erfordernis einer besonders engen und festen Bindung  b) Beständige Bindung  c) Inhaltliche Konkretisierung der engen und beständigen Bindung  aa) Enge Bindung  4. Sachnähe zum Erblasser, dessen wesentlichen Vermögensgegenständen	343 343 344 344 345 345 346 346 347

B. Herausarbeitung des Grundauslegungsansatzes für die EuErbVO	349
I. Festlegung auf einen Grundauslegungsansatz	349
Keine Übernahme eines Auslegungsansatzes, der subjektive Faktoren als konstitutives Begründungserfordernis ansieht	349
<ul> <li>a) Auslegungsansätze, deren subjektives Kriterium an das subjektive Kriterium zur Begründung eines englischen Domicile of Choice er-</li> </ul>	
innert	350
aa) Realitätsferne Anknüpfungsergebnisse gefährden Ziel der Sachnähe des Nachlassgerichts	351
bb) Ungewollte Nähe zur Staatsangehörigkeitsanknüpfung	352
cc) Integrationshemmende Wirkung	353
dd) Nachweisschwierigkeiten in der Praxis erschweren Ziel der effizienten Nachlassabwicklung	353
ee) Subjektive Prägung des englischen Domicile of Choice birgt Gefahr unzulässiger Ausdehnung der Parteiautonomie	355
ff) Aufenthaltsanknüpfung kein funktionales Äquivalent zur Partei- autonomie	356
b) Auslegungsansätze, deren subjektives Kriterium die Geschäftsfähig- keit des Erblassers beim Aufenthaltswechsel voraussetzt	357
aa) Realitätsferne Anknüpfungsergebnisse gefährden Ziel der Sachnähe des Nachlassgerichts	357
bb) Geschäftsfähigkeit kein geeignetes Kriterium zur Sicherung einer gewissen Willensqualität	359
cc) Gesetzgeberisch nicht intendierte Abkehr vom traditionellen Begriffsverständnis in den Haager Konventionen	360
dd) Eher geringe Gefahr der gezielten Manipulation des Erbstatuts	361
ee) Kein mittelbarer Verstoß gegen das Höchstpersönlichkeitsgebot letztwilliger Verfügungen infolge der Möglichkeit der Aufenthaltsverlagerung durch einen gesetzlichen Vertreter oder Vorsor-	262
gebevollmächtigten	362
ff) Positive Feststellbarkeit im Nachhinein möglicherweise nicht mehr gegeben	
c) Auslegungsansatz des EuGH in der Rs. IB	364
aa) Inhaltliche Unklarheit	364
(1) Variante 1: Entscheidende Bedeutung der subjektiven Anschauungen des Betroffenen	364
(2) Variante 2: Entscheidende Bedeutung der objektiven Umstände	365
bb) EuGH betont Möglichkeit des autonomen Willensentschlusses Erwachsener	365
cc) Problem der eingeschränkten Willensqualität bei Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen	365

			Keine Übernahme eines primär objektiv geprägten Begriffsverständnisses	66
			Aufenthalt vor	67
			b) Ablehnung der Möglichkeit der sofortigen Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts steht nicht im Einklang mit den Erw $G\ldots 3$	67
		3.	Übernahme des Grundauslegungsansatzes des EuGH in Kindschaftsfällen mit leichter Modifikation	68
			a) Formulierung der ErwG 23 und 24 greifen Begriffsverständnis des EuGH für Kinder unter der Brüssel IIa-VO auf	69
			b) Schlussanträge des Generalanwalts Campos Sánchez-Bordona in der	
			Rs. E. E	
			c) Sicherstellung der engen und festen bzw. beständigen Verbindung 3	
			d) Vorteil einer kohärenten Auslegung	
			e) Marginale Modifikation	
			Zwischenergebnis	
	II.		itere Grundannahmen zur Auslegung	
			Erfordernis der physischen Präsenz	72
		2.	Autonomie des Betroffenen hinsichtlich seines dauerhaften Aufenthaltsortes kein Begründungserfordernis	73
		3.	Gerichtliche Anordnung oder andere Formalien kein Begründungserfor-	
			dernis	
		4.	Kein fehlender gewöhnlicher Aufenthalt	75
			Kein mehrfacher gewöhnlicher Aufenthalt	
		6.	Kein alternierender gewöhnlicher Aufenthalt	77
C.	Vei	rstän	dnis des Kriteriums des gewissen Grads an Integration in ein soziales	
	Un		1	
	I.		in rein subjektiv-emotionales Verständnis von Integration	
			tiale Integration entspricht nicht kultureller Assimilation	
	III.		sonenbezogener Integrationsmaßstab	
			Erfordernis eines personenbezogenen Integrationsmaßstabs	
			Konkretisierung der Anforderungen	82
	IV.		hältnismäßig großer zeitlicher Bezugsrahmen für das Vorliegen des gesen Grads an Integration in ein soziales Umfeld	82
D.	Vei	rstän	dnis des Kriteriums des gewissen Grads an Beständigkeit	84
	I.		in Erfordernis einer Mindestaufenthaltsdauer	
	П.		heres Maß an Beständigkeit	

E. Im	Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigende Indizien
I.	Indizien für das Vorliegen des gewissen Grads an Integration in ein soziales
	Umfeld
	1. Objektive Faktoren
	a) Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts
	aa) Entscheidende Bedeutung nach fünf Jahren bei dauerhaften Auf-
	enthaltswechseln
	bb) Untergeordnete Bedeutung, wenn der Erblasser sich abwechselnd
	in verschiedenen Staaten aufgehalten hat und der Schwerpunkt der Bindungen eindeutig in einem der Staaten zu verorten ist 388
	b) Soziale Bindungen
	aa) Unerheblichkeit der kulturellen Zugehörigkeit der Kontaktperso-
	nen
	bb) Bewertung der Bindungen zu Personal und anderen Bewohnern in
	sozialen Einrichtungen
	cc) Auswirkungen der diversen Beeinträchtigungen schutzbedürftiger
	Erwachsener auf die Möglichkeit des Bestehens sozialer Bin-
	dungen
	dd) Vorrangige Bedeutung gegenüber wirtschaftlichen und berufli-
	chen Bindungen, ErwG 24 S. 2 und 3 EuErbVO391
	c) Wohnsituation
	d) Behördliche An- und Abmeldung
	e) Immobiliareigentum/wesentliche Vermögensgegenstände 393
	f) Staatsangehörigkeit
	g) Bankkonten
	h) Sprachkenntnisse/Verständigungsmöglichkeit
	i) Inanspruchnahme medizinischer Behandlung
	j) Freizeitgestaltung
	k) Berufliche Situation
	1) Legalität des Aufenthalts
	2. Subjektive Faktoren
	a) Person mit Autonomie hinsichtlich ihres dauerhaften Aufenthaltsortes 399
	aa) Person wollte den Aufenthaltswechsel oder will den Verbleib am
	Aufenthaltsort
	bb) Person zog widerwillig um oder hält sich inzwischen nur noch widerwillig am Aufenthaltsort auf
	cc) Unfreiwilliger Aufenthaltswechsel oder Aufenthalt
	(1) Aufenthalte in einer Haftanstalt
	(2) Entscheidung unter unverhältnismäßigem Druck Dritter 401

b) Personen, die nicht mehr vollkommen autonom über ihren Aufenthaltsort entscheiden können
aa) Absichten der zur Aufenthaltsbestimmung berechtigten Person
oder Stelle
(1) Absicht des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten, dass Betroffener am neuen Ort den gewöhnlichen Mittelpunkt seiner Interessen begründen soll
(2) Übergehung der Absichten des Aufenthaltsbestimmungsbe-
rechtigten
bb) Wünsche und Gefühle des Betroffenen hinsichtlich des Aufent-
halts
(1) Wünsche und Gefühle des Betroffenen stehen im Einklang mit dem Aufenthalt
(2) Ablehnende Haltung des Betroffenen gegenüber dem (neuen)
Aufenthaltsort
c) Gewichtung subjektiver Faktoren im Rahmen der Gesamtbetrachtung 403
d) Erfordernis der Manifestation nach außen
II. Indizien für das Bestehen der notwendigen Beständigkeit
III. Möglichkeit der sofortigen Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts: Indizien mit entscheidender Bedeutung für das sofortige Vorliegen des gewissen Grads an Integration in ein soziales Umfeld und/oder der erforderli-
chen Beständigkeit
1. Personen mit Autonomie hinsichtlich ihres dauerhaften Aufenthaltsorts 406
a) Möglichkeit der sofortigen Begründung eines gewöhnlichen Aufent-
halts entspricht dem Willen des Verordnungsgebers
b) Übernahme der Formulierung des EuGH in Kindschaftsfällen 407
c) Erfordernis der Manifestation nach außen
d) Spätere Bildung des erforderlichen Willens
e) Inhaltliche Konkretisierung des erforderlichen Willens
aa) Übersiedlung in eine Pflegeeinrichtung
bb) Längere Klinikaufenthalte
cc) Hospizaufenthalte
dd) Beruflich veranlasste Aufenthaltswechsel 411
ee) Lebensabend im Ausland
f) Autonomie hinsichtlich der Aufenthaltsortsbestimmung 412
g) Keine Substituierbarkeit durch entsprechenden Willen der zur Auf- enthaltsbestimmung berechtigten Fürsorgeperson
2. Personen ohne Autonomie hinsichtlich ihres dauerhaften Aufenthaltsor-
tes
a) Entscheidende Indizwirkung der kumulativen Wünsche des Betroffenen und der Absichten des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten für das Vorliegen der nötigen Beständigkeit
b) Exemplifizierung

F. Anwendung der Ausweichklausel	15
I. Restriktiv auszulegende Ausnahmeregelung	16
II. Mögliche Anwendungsfälle	16
1. Versterben des Erblassers kurz nach der sofortigen Begründung eines	
gewöhnlichen Aufenthalts infolge eines Umzugs 4	16
Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts aufgrund entscheidender Bedeutung der Aufenthaltsdauer	17
§ 11 Gesamtbewertung und Auslegungsempfehlung	19
A. Gesamtbewertung	19
B. Auslegungsempfehlungen für das internationale Erb- und Erwachsenenschutz-	
recht4	20
I. Allgemeine Auslegungsformel	20
II. Weitere Grundannahmen zur Auslegung	21
III. Verständnis des Kriteriums des gewissen Grads an Integration in ein soziales	
Umfeld	
IV. Verständnis des Kriteriums des gewissen Grads an Beständigkeit 4	
V. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigende Indizien 4	24
Indizien für das Vorliegen des gewissen Grads an Integration in ein soziales Umfeld	24
a) Objektive Faktoren	
b) Subjektive Faktoren	
aa) Personen mit Autonomie hinsichtlich ihres dauerhaften Aufent-	20
haltsorts	26
bb) Personen ohne Autonomie hinsichtlich ihres dauerhaften Aufent-	
haltsorts4	27
2. Indizien für das nötige Maß an Beständigkeit4	28
<ol> <li>Möglichkeit der sofortigen Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts: Indizien mit entscheidender Bedeutung für das sofortige Vorliegen des gewissen Grads an Integration in ein soziales Umfeld und/oder Bestän-</li> </ol>	
digkeit	29
a) Personen mit Autonomie hinsichtlich ihres dauerhaften Aufenthalts-	
orts	29
b) Personen ohne Autonomie hinsichtlich ihres dauerhaften Aufent-	20
haltsorts	
C. Ausblick	31
Literaturverzeichnis	34
Stichwortverzeichnis	43

### Abkürzungsverzeichnis

a. A. anderer Ansicht

Abs. Absatz

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der

Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (ABI.

C 83/47)

a.F. alte Fassung AG Amtsgericht

AJP/PJA Aktuelle Juristische Praxis/Pratique Juridique Actuell ArchWissPraxSozArb Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit

Art. Artikel
Aufl. Auflage

BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

Begr. Begründer

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

Brüssel IIa-VO Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November

2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der

Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABI. 2003 L 338/1)

Brüssel IIb-VO Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die

Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen

(Neufassung) (ABl. 2019 L 178/1)

BT-Drs. Bundestags-Drucksache
BtPrax Betreuungsrechtliche Praxis

BWNotZ Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg

ca. circa cmnt. comment d.h. das heißt

DNotI Deutsches Notarinstitut
DNotZ Deutsche Notar-Zeitschrift

Doc. Documents

DStR Deutsches Steuerrecht

E. Erwägung Ed. Edition

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

endg. endgültig

ErwG Erwägungsgrund

ErwSÜ Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den interna-

tionalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II, 324)

EuErbVO Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen

Nachlasszeugnisses (ABI. 2012 L 201/107)

EuGH Europäischer Gerichtshof

EuSorgeRÜ Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Voll-

streckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses vom 20. Mai 1980

(BGBl. 1990 II, 206)

EVÜ Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche

Schuldverhältnisse anwendbare Recht vom 19. Juni 1980 (BGBl.

1986 II, 810)

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

f./ff. folgende

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Ange-

legenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FF forum familienrecht

FGG Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Fn. Fußnote ggf. gegebenenfalls

GPR Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union

Haager Adoptionsabkommen 1965 Übereinkommen vom 15. November 1965 über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung

von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindes statt Abkommen über die Entmündigung und gleichartige Fürsorge-

Haager Entmündingungsübereinkommen 1905 Abkommen über die Entmündigung und gleich maßregeln vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1912, 463)

Haager Vormundschafts- Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige

übereinkommen 1902 vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904, 240)

HEÜ Haager Übereinkommen über das auf die Rechtsnachfolge von

Todes wegen anzuwendende Recht vom 1. August 1989

HKÜ Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte inter-

nationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (BGBl. 1990

II, 207)

Hrsg. Herausgeber

HUntÜ 1956 Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhalts-

verpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (BGBl.

1961 II, 1013)

HUP Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht

vom 23.11.2007 (ABI. 2009 L 331/19)

HUÜ 1973 Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzu-

wendende Recht vom 2. Oktober 1973 (BGBl. 1986 II, 837)

HUÜ 2007 Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der

Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehö-

rigen vom 23. November 2007 (ABI. 2011 L 192/51)

ICLQ The International and Comparative Law Quarterly

i.e. id est

IJLPF International Journal of Law, Policy and the Family Int'l & Comp. L. Q. International and Comparative Law Quarterly

IPR Internationales Privatrecht

IPRax Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts

IPRG Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. De-

zember 1987 (AS 1988, 1776)

i. S. d. im Sinne der/des i. S. v. im Sinne von i. V. m. in Verbindung mit

IZVR Internationales Zivilverfahrensrecht

JA Juristische Arbeitsblätter

JPIL Journal of Private International Law

Jur. Rev. Juridical Review KG Kammergericht

KSÜ Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit,

das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2011 II,

842)

Law Com. No. 168 The Law Commission and The Scottisch Law Commission, Pri-

vate International Law, The Law of Domicile (Law Com. No. 168)

(Scot. Law Com. No. 107)

LG Landgericht lit. litera

LMK Leitsätze mit Kommentierung MCA Mental Capacity Act 2005

MittBayNot Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und

der Landesnotarkammer Bayern

MSA Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der

Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des

Schutzes von Minderjährigen (BGBl. 1971 II, 219)

MüKo Münchener Kommentar m. w. N. mit weiteren Nachweisen

Nr. Nummer

NZFam Neue Zeitschrift für Familienrecht ÖJZ Österreichische Juristen-Zeitung

OLG Oberlandesgericht

Rabels Z Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privat-

recht

RdC Recueil de Cours/Collected Courses of the Hague Academy of

International Law

Rev. Elect. Est. Int. Revista Electrónica de Estudios Internacionales

RGBl. Reichs-Gesetzblatt

RIW Recht der internationalen Wirtschaft

Rom I-VO Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuld-

verhältnisse anzuwendende Recht (ABI. 2008 L 177/6)

Rom III-VO Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember

2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (ABI. 2010 L 343/10)

Der Deutsche Rechtspfleger

S. Satz

Rpfleger

SC Supreme Court

Sec. Section

SGB Sozialgesetzbuch
sog. sogenannte/n
StPO Strafprozessordnung

UAGPPJA Uniform Adult Guardianship and Protective Proceedings Juris-

diction Act

UK United Kingdom

UTasLawRw Tasmanian University Law Review

VBVG Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern

Vol. Volume

Vorbem. Vorbemerkung(en)

ZEV Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

ZVW Zeitschrift für Vormundschaftswesen

### § 1 Anliegen der Arbeit

#### A. Anlass und Ziel der Untersuchung

#### I. Tendenz zur Subjektivierung des Aufenthaltsbegriffs

Der gewöhnliche Aufenthalt hat sich mittlerweile zum zentralen Anknüpfungspunkt im europäischen und staatsvertraglichen internationalen Privat- und Verfahrensrecht entwickelt.<sup>1</sup> In Bezug auf die Auslegung des Begriffs ging die Rechtsprechung und Literatur in Deutschland lange Zeit ganz überwiegend davon aus, dass er in erster Linie objektiv zu bestimmen sei: Es sollte entscheidend auf die anhand von objektiven Kriterien ermittelte, soziale Integration der Person ankommen; ein – wie auch immer geartetes – subjektives Element wurde für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht als erforderlich angesehen.<sup>2</sup>

Inzwischen mehren sich jedoch gerade in Bezug auf die Begriffsauslegung in der EuErbVO<sup>3</sup> Stimmen in Rechtsprechung und Literatur, wonach es für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts zwingend auch auf das Vorliegen gewisser subjektiver Elemente ankommen soll:

Teilweise wird das Vorliegen eines natürlichen Aufenthalts- bzw. Bleibewillens als konstitutives Begründungserfordernis angesehen, wobei der Wille zum Verbleib an diesem Ort wohl zeitlich unbeschränkt sein muss, d.h. ein Rückkehrwille der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts grundsätzlich entgegensteht.<sup>4</sup> Andere fordern, dass der Aufenthaltswechsel vom Willen des zu diesem Zeitpunkt noch geschäftsfähigen Erblassers getragen gewesen sein muss.<sup>5</sup> Überdies hat der EuGH jüngst in seinem Urteil in der Rs. *IB* zur Auslegung des Begriffs in Art. 3 Abs. 1 lit. a)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dutta, in: Basedow/Rühl/Ferrari/Miguel Asensio, Encyclopedia, 555, 556 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BGH, Beschluss v. 29. 10. 1980, Az. IVb ZB 586/80, juris, Rz. 7 ff.; BGH, Beschluss v. 18.06. 1997, Az. XII ZB 156/95, juris, Rz. 7; *Baetge*, Der gewöhnliche Aufenthalt im Internationale Privatrecht, 132; *Weller*, in: Leible/Unberath, Brauchen wir eine Rom 0-VO?, 293, 314 f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABI. 2012 L 201/107).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Weller, in: Leible/Unberath, Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, 293, 295, 317; wohl auch OLG Hamm, Beschluss v. 02.01.2018, Az. 10 W 35/17, juris, Rz. 8; Weber/Francastel, DNotZ 2018, 163, 171 f.; Köhler, in: Gierl/Köhler/Kroiβ/Wilsch, § 4, Rz. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> OLG München, Beschluss v. 22.03.2017, Az. 31 AR 47/17, juris, Rz. 5; Zimmer/Oppermann, ZEV 2016, 126, 129 f.

Brüssel IIa-VO<sup>6</sup> festgestellt, dass der gewöhnliche Aufenthalt eines Ehegatten im Grundsatz durch zwei Elemente gekennzeichnet sei,

"nämlich zum einen durch den Willen des Betroffenen, den gewöhnlichen Mittelpunkt seiner Lebensinteressen an einen bestimmten Ort zu legen, und zum anderen durch eine hinreichend dauerhafte Anwesenheit im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats."

Diese Subjektivierungstendenzen führen gerade bei Personen mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten zu problematischen Konsequenzen für die Aufenthaltsbestimmung: Leidet der schutzbedürftige Erwachsene etwa an einer geistigen Beeinträchtigung, aufgrund derer er nicht mehr dazu in der Lage ist, sich in irgendeiner Form räumlich zu orientieren, dürfte das Abstellen auf dessen "natürlichen Bleibewillen" kaum zu sachgerechten Anknüpfungsergebnissen führen.<sup>8</sup> Hielte man dagegen die Geschäftsfähigkeit des Erwachsenen für erforderlich, könnten auch Personen, die beispielsweise aufgrund einer starken geistigen Behinderung nie geschäftsfähig werden, keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen oder innehaben.<sup>9</sup>

#### II. Forschungsfragen und Ziel der Untersuchung

Diese Entwicklungen geben Anlass zu einer näheren Untersuchung der Aufenthaltsbestimmung bei schutzbedürftigen Erwachsenen.

Klärungsbedürftig ist insbesondere, ob für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts das Vorliegen subjektiver Faktoren zwingend erforderlich ist und – falls ja – um welche Faktoren es sich hierbei genau handelt. Je nach maßgeblichem subjektivem Kriterium ergibt sich zudem die Folgefrage, ob ggf. auch auf den Willen einer Fürsorgeperson, eines Aufenthaltsbestimmungsberechtigten oder eines Vertreters abgestellt werden kann. 10

Aber auch für den Fall, dass man das Vorliegen subjektiver Faktoren nicht als zwingend erforderlich für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts ansehen sollte, bleibt zu eruieren, welche Rolle subjektive Faktoren im Rahmen der Aufenthaltsbestimmung spielen sollten. Hierbei ist insbesondere auch an Personen zu denken, die aufgrund von Beeinträchtigungen nicht mehr autonom über ihren dauerhaften Aufenthaltsort entscheiden können. Welche Bedeutung dem Willen bzw.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABI. 2003 L 338/1).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> EuGH, Urteil v. 25.11.2021, Rs. C-289/20 (*IB*), Rz. 57.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Ähnlich v. Hein, in: Staudinger BGB, Art. 5 ErwSÜ, Rz. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Im Ergebnis auch OLG München, Beschluss v. 09.02.2023, Az. 33 UH 4/23 e, juris, Rz. 19

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Ähnlich Mankowski, IPRax 2015, 39, 43.

den Wünschen des Betroffenen in solchen Konstellationen zukommt und inwiefern möglicherweise auch die Absichten der zur Aufenthaltsbestimmung berechtigten Person oder Stelle zu berücksichtigen sind, gilt es ebenfalls zu untersuchen.<sup>11</sup>

Sollte man schließlich doch zu dem Schluss gelangen, dass im Wesentlichen auf die primär anhand von objektiven Kriterien ermittelte, soziale Integration der Person abzustellen ist, bedarf auch dieses Kriterium der näheren Betrachtung mit Blick auf seine Bedeutung bei schutzbedürftigen Erwachsenen, da diese – zumindest gemessen an einem normal im Leben stehenden Erwachsenen – je nach Schwere der Beeinträchtigungen nur (noch) in eingeschränktem Umfang am allgemeinen Leben teilnehmen. Fraglich ist in diesem Zusammenhang insbesondere, ob auch in dem Fall, dass der Betroffene in ein ausländisches Pflegeheim übersiedelt und über das Heim hinaus keine sozialen Kontakte im Aufenthaltsstaat unterhält, ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird?<sup>12</sup>

Naturgemäß kommt den soeben aufgeworfenen Fragen auf dem Gebiet des Erwachsenenschutzrechts besondere Bedeutung zu, da die Personen, deren gewöhnlicher Aufenthalt zu bestimmen ist, regelmäßig an einer Beeinträchtigung ihrer geistigen Fähigkeiten leiden. Hierbei ist nicht nur an Erwachsene mit geistigen Behinderungen zu denken, sondern insbesondere auch an demenziell erkrankte Personen. Aber auch auf dem Gebiet des Erbrechts stellt sich die Problematik der Aufenthaltsbestimmung von Personen mit beeinträchtigten geistigen Fähigkeiten angesichts des zumeist fortgeschrittenen Alters von Erblassern in einer Vielzahl von Fällen. Hauptgegenstand der Untersuchung ist daher die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts schutzbedürftiger Erwachsener auf den Gebieten des internationalen Erb- und Betreuungsrechts.

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts erfasst jedoch sowohl im internationalen Erbrecht als auch im internationalen Erwachsenenschutzrecht nicht nur schutzbedürftige Erwachsene, sondern auch Erwachsene, die noch im vollen Besitz ihrer geistigen Fähigkeiten sind. So dient der Begriff auch als Anknüpfungspunkt für die Vorsorgevollmacht (Art. 15 ErwSÜ<sup>14</sup>), die bekanntlich gerade für den Fall einer später eintretenden Beeinträchtigung errichtet wird. <sup>15</sup> Daher ist für beide Sachgebiete insbesondere auch zu untersuchen, ob jeweils eine abweichende Auslegung für schutzbedürftige Erwachsene im Gegensatz zur Auslegung des Begriffs bei Erwachsenen, die noch im vollen Besitz ihrer geistigen Fähigkeiten sind, indiziert ist.

<sup>11</sup> Leipold, JZ 2010, 802, 809.

<sup>12</sup> Weber/Francastel, DNotZ 2018, 163, 164.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> v. Hein, in: Staudinger BGB, Art. 5 ErwSÜ, Rz. 1; Frimston/Ruck Keene/van Overdijk/Ward, The International Protection of Adults, Rz. 8.50 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II, 324).

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Frimston/Ruck Keene/van Overdijk/Ward, The International Protection of Adults, Rz. 8.52, Fn. 86.